

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Wasserversorgung der Gemeinde Laudenbach“ vom 12. November 1993, geändert am 19.
Juli 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach am 16.12.2005 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung der Gemeinde Laudenbach“ vom 12. November 1993, geändert am 19. Juli 2002, beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Laudenbach ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Gemeinde Laudenbach“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde. Er kann sein Versorgungsgebiet aufgrund von Vereinbarungen auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Soweit die Gemeinde an Wasserversorgungsunternehmen und -zweckverbänden beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinde wahr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Laudenbach, den 16.12.2005

Hermann Lenz
Bürgermeister